

DISZIPLINARORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE VALENCIA

1. Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1.1. Erzieherische Maßnahmen			
Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahren
1. Mündlicher Tadel	Fachlehrer	Schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten	
2. Ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. den Eltern	Fachlehrer	(Wiederholtes) schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten	Klassenlehrer wird informiert Protokoll des Elterngesprächs in Schülerakte
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die dem Schüler dazu bringen sollen, sein Fehlverhalten einzusehen bzw. sein Verhalten zu ändern	Fachlehrer	(Wiederholtes) schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten	Klassenlehrer wird informiert Eltern werden schriftlich informiert Eintrag in die Schülerakte
4. Vereinbarung über Verhaltensänderungen beim Schüler	Fachlehrer Klassenlehrer evtl. Schulpsychologin als beratende Stelle hinzuziehen	(Wiederholtes) schulbezogenes, fehlerhaftes Verhalten	Klassenlehrer wird informiert Eltern werden schriftlich informiert Eintrag in die Schülerakte

Hinweise über Erziehungsmaßnahmen

- Der Klassenlehrer trägt dafür Sorge, dass die Informationen über erfolgte erzieherische Maßnahmen oder die im Klassenbuch gemachten Einträge während des laufenden Schuljahres gesammelt und ggf. als Entscheidungsgrundlage auf einer Klassenkonferenz dienen können.
- Es liegt im Ermessen des Fachlehrers, den Klassenlehrer über getroffene erzieherische Maßnahmen in geeigneter Form zu informieren.
- Bei Lernstörungen im Rahmen einer Klasse werden von den Lehren dieser Klasse pädagogische und erzieherische Maßnahmen vereinbart, die für alle in der Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer verbindlich sind. Über die beschlossenen Maßnahmen werden sowohl die Schüler der Klasse als auch die Klassenelternsprecher informiert.

1.2. Ordnungsmaßnahmen

Maßnahme	Entscheidende Stelle	Sachliche Voraussetzungen	Verfahren
1. Eintrag in das Klassenbuch	Fachlehrer Klassenlehrer	Schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten *	Bei Einträgen im Klassenbuch Gespräch des Klassenlehrers mit dem Schüler und/oder den Eltern
2. Schriftlicher Tadel an die Eltern Stufe 1	Fachlehrer Klassenlehrer	Schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten	Der Tadel enthält die Androhung einer der folgenden Maßnahmen: 1. Erledigung einer gemeinnützigen Aufgabe 2. Ausschluss von schulischen Veranstaltungen
3. Erledigung einer gemeinnützigen Aufgabe Stufe 2	Klassenkonferenz	Wiederholtes Schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten	Einberufung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung Diese Maßnahme kann eine Androhung eines befristeten Ausschlusses von schulischen Veranstaltungen bzw. vom Unterricht beinhalten. Die Eltern werden schriftlich durch den Klassenlehrer über den Beschluss informiert (vor Beginn der Maßnahme)
4. Ausschluss von schulischen Veranstaltungen Stufe 3	Klassenkonferenz	Wiederholtes schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten/ oder Verstoß gegen die Regeln	Einberufung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung. Die Eltern werden schriftlich durch den Klassenlehrer über den Beschluss informiert Diese Maßnahme kann eine Androhung eines befristeten Ausschlusses vom Unterricht beinhalten.

<p>5. Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 3 Unterrichtstagen</p> <p>Stufe 4</p>	<p>Klassenkonferenz</p>	<p>Wiederholtes schulbezogenes fehlerhaftes Verhalten/ oder Verstoß gegen die Regeln</p>	<p>Einberufung der Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung.</p> <p>Die Eltern werden schriftlich über den Beschluss durch den Klassenlehrer informiert</p>
<p>6. Befristeter Ausschluss vom Unterricht von bis zu 4 Unterrichtswochen</p> <p>Stufe 5</p>	<p>Disziplinkommission</p>	<p>Der Schüler hat durch schweres und/ oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet</p>	<p>Einberufung der Disziplinkommission durch die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer</p> <p>Die Disziplinkommission entscheidet über die Zahl der Tage.</p> <p>Diese Maßnahme kann mit einer Androhung der Entlassung aus der Schule verbunden sein.</p> <p>Die Eltern werden durch den Klassenlehrer über den Beschluss einschließlich Begründung schriftlich informiert.</p>
<p>7. Androhung der Entlassung</p> <p>Stufe 6</p>	<p>Disziplinkommission</p>	<p>Der Schüler hat durch schweres und/ oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet</p>	<p>Einberufung der Disziplinkommission durch die Schulleitung-nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer</p> <p>Der Schulvorstand wird vorab über den Sachverhalt und im Anschluss über den Beschluss informiert</p> <p>Die Eltern werden durch den Klassenlehrer über den Beschluss einschließlich Begründung schriftlich informiert.</p>

<p>8. Entlassung aus der Schule</p> <p>Stufe 7</p>	<p>Disziplinarkommission</p>	<p>Der Schüler hat durch schweres und/ oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt oder die Rechte anderer gefährdet</p>	<p>Einberufung der Disziplinarkommission durch die Schulleitung-nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer</p> <p>Während der Anhörung kann jeweils ein Vertreter des Schulvereinsvorstandes und des Elternbeirates anwesend sein. (Beide haben Rederecht, kein Stimmrecht).</p> <p>Die Eltern werden durch den Schulleiter /die Schulleiterin über den Beschluss schriftlich informiert.</p>
---	------------------------------	---	---

**Schülerbezogenes, fehlerhaftes Verhalten beinhaltet alle Verhaltensweisen, die gegen die Regeln des gemeinsamen schulischen Zusammenlebens verstoßen. Fehlerhaftes Verhalten ist nicht nur räumlich und sachlich, sondern auch inhaltlich bestimmt.*

Allgemeine Hinweise

- Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
- Die abgestuften Ordnungsmaßnahmen sind keine Stufen einer Leiter, deren Sprossen nur nach und nach oben bestiegen werden dürfen: je nach Schwere der Verfehlung können weitergehende Maßnahmen auch unmittelbar zur Anwendung kommen.
- Bei Disziplinarfällen in der Grundschule trifft i.d.R. die Grundschulleitung die Entscheidung über die geeigneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Die endgültige Entscheidung liegt in jedem Fall der Schulleitung

Hinweise bezüglich der Klassenkonferenz und Disziplinarkommission

- Vor der Klassenkonferenz informiert der Klassenlehrer rechtzeitig die Schulleitung und den Stufenkoordinator über die sachlichen Voraussetzungen des Falles sowie über die beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen. Die Schulleitung hat das Recht, jeden Fall unmittelbar an die Disziplinarkommission zu überweisen. Die Einberufung der Disziplinarkommission erfolgt durch die Schulleitung.
- Bei der Klassenkonferenz hat der Schulleiter/die Schulleiterin jederzeit das Recht, den Vorsitz zu übernehmen. Bei der Disziplinarkommission hat der Schulleiter/die Schulleiterin prinzipiell den Vorsitz. Er/ Sie kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende. Enthaltungen sind nicht möglich.
- Bei Ordnungsmaßnahmen muss eine Kopie des Beschlusses der entscheidenden Stelle in die Schülerakte.
- Bei den Ordnungsmaßnahmen 5 bis 8 wird der betroffene Schüler vor der Klassenkonferenz bzw. Disziplinarkommission vom Klassenlehrer über das anstehende Verfahren informiert.

- Dem Schüler wird im Falle der Einberufung einer Disziplinarkommission Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Diese kann auf Wunsch in Beisein eines von ihm gewählten Lehrers, eines Mitgliedes der SV oder seiner Eltern erfolgen.

2. Geschäftsordnung der Disziplinarkommission

2.1. Zuständigkeitsbereich

Die Disziplinarkommission entscheidet in den Fällen über Ordnungsmaßnahmen, in denen sich ein Schüler/ eine Schülerin durch ein schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten seine/ ihre Pflichten verletzt oder die Rechte und das Wohl anderer gefährdet hat.

Die Disziplinarkommission tritt zusammen, sobald ein befristeter Schulausschluss eines Schülers/ einer Schülerin von mehr als 3 Unterrichtstagen, bzw. eine weitergehende Ordnungsmaßnahme beschlossen werden soll oder der Schulleiter/ die Schulleiterin die Disziplinarkommission einberuft.

2.2. Vorsitz

Den Vorsitz hat der Schulleiter/die Schulleiterin. Er/ sie kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren.

Der Vorsitzende/ die Vorsitzende beruft die Disziplinarkommission nach Rücksprache mit der Klassenleitung ein.

2.3. Mitglieder

2.3.1. Der Disziplinarkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- Der Schulleiter/die Schulleiterin
- Der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin
- Der Stellvertretende Klassenlehrer/ die Stellvertretende Klassenlehrerin
- Der jeweilige Stufenkoordinator/ die jeweilige Stufenkoordinatorin
- Ein Vertrauenslehrer/ die Vertrauenslehrerin
- Ein gewählter Vertreter des Kollegiums bzw. sein Stellvertreter
- Das für Disziplinfragen zuständige Mitglied der Schulleitung

2.3.2. Mit beratender Stimme können nach Genehmigung durch den Schulleiter/die Schulleiterin die Schulpsychologin bzw. anderer für eine Entscheidungsfindung relevante Personen hinzugezogen werden.

2.3.3. Der Vertreter des Lehrerkollegiums bzw. seine zwei Stellvertreter werden vom Kollegium der DS Valencia zu Beginn des Schuljahres gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2.3.4. Mit ihrer Einladung zur Sitzung der Disziplinarkommission erhalten die Eltern und der betroffene/ die betroffenen Schüler Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit der Schulleitung.

2.3.5. Falls von den Eltern gewünscht, werden folgende weitere Personen zu den Disziplinarkommissionssitzungen eingeladen:

- ein Lehrer des Vertrauens
- ein Mitglied des Elternbeirats (SEB) und
- ein Mitglied der Schülervertretung (SV)

2.3.6. Alle unter 3.5. genannten Teilnehmer nehmen an der Beratung teil.

2.4. Abstimmungen

- 2.4.1. An der Abstimmung nehmen nur die unter 2.3.1. aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.
- 2.4.2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Vorsitzende/ die Vorsitzende.
- 2.4.3. Die Abstimmung über die Maßnahme ist auf Verlangen geheim.
- 2.4.4. Enthaltungen sind nicht möglich.
- 2.4.5. Die Maßnahme 8 (Entlassung aus der Schule) erfolgt endgültig nach einer Beratung zwischen dem Schulleiter/der Schulleiterin und dem Schulvorstand.

2.5. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Disziplin-Kommission tritt zusammen mit dem Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Deutschen Schule Valencia in Kraft.

DSV, November 2019